

Allgemeine Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung (Flexible Vorsorge Smart-Invest)

Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir? Seite 2
§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? Seite 3
§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Seite 5

Beitragszahlung

- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Seite 5
§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? Seite 6
§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge? Seite 6

Fondsauswahl

- § 7 Wann können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteilseinheiten umschichten lassen? Seite 6
§ 8 Was geschieht, wenn Investmentfonds nicht mehr zur Verfügung stehen? Seite 6

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen bzw. die vereinbarte Beitragshöhe reduzieren? Seite 7
§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen bzw. Teilentnahmen vornehmen? Seite 8

Kosten

- § 11 Wie verteilen wir die bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten? Seite 8

Pflichten und Leistungsempfänger

- § 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird? Seite 9
§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? Seite 9
§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistungen? Seite 9

Sonstige Regelungen

- § 15 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit? Seite 9
§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? Seite 9
§ 17 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche? Seite 9
§ 18 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden? Seite 9
§ 19 Was gilt bei Sanktionen und Embargos? Seite 9
§ 20 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind? Seite 10

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer und versicherte Person sind Sie unser Vertragspartner.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u. a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den separat vorliegenden Steuerinformationen.

Bei der Flexiblen Vorsorge Smart-Invest handelt es sich um eine aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung mit garantiertem Mindestrentenfaktor. Während der Ansparphase bietet es Ihnen die Möglichkeit des flexiblen Kapitalaufbaus im Rahmen einer Fondsanlage. Die jeweils aktuelle Liste der zu Ihrer Versicherung abschließbaren Investmentfonds stellen wir Ihnen in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet zur Verfügung. **Da die Kursentwicklung der von Ihnen gewählten Fondsanteile nicht vorauszusehen ist, haben Sie die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen; andererseits tragen Sie aber auch das Risiko von Kursrückgängen und Wertverlusten.**

Im Rahmen der zulässigen Mindest- und Höchstbeiträge können beliebig viele Verträge abgeschlossen werden, jedoch darf die Summe der insgesamt monatlich zu zahlenden Beiträge den maximalen Höchstbeitrag nicht überschreiten. Nähere Informationen können Sie der Kundeninformation entnehmen.

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Fachbegriffe kurz erläutern:

Anlagestöcke

Ihre Beiträge werden nach Abzug von Kosten im jeweiligen Anlagestock angelegt. Ihrem Vertrag wird dafür eine bestimmte Anzahl von Anteilseinheiten von Investmentfonds entsprechend der von Ihnen gewählten Fondsaufteilung zugeordnet. Die Anlagestöcke bilden sich demnach aus

den Anteilbeständen der einzelnen Investmentfonds aller Fondsgebundener Rentenversicherungen.

Ansparphase

Die Ansparphase für Ihre Flexible Vorsorge Smart-Invest ist die Zeit ab Beginn der Versicherung bis zum Rentenbeginn.

Beitragszahler

Grundsätzlich zahlen Sie als Versicherungsnehmer die Beiträge. Zahlt ein Dritter die Beiträge, erwirbt er dadurch keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag.

Bezugsberechtigter

Als Versicherungsnehmer können Sie festlegen, wer die Leistung aus Ihrem Vertrag erhalten soll. Grundsätzlich können Sie als Bezugsberechtigten jede beliebige Person benennen.

Fondsdeckungskapital (Fondsguthaben)

Das Fondsdeckungskapital – auch als Fondsguthaben bezeichnet – ergibt sich aus der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteilseinheiten der jeweiligen Anlagestöcke. Den Euro-Wert des Fondsdeckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Anteilseinheiten der zu Grunde liegenden Anlagestöcke des Vertrags mit dem monatlich ermittelten Wert einer Anteilseinheit des entsprechenden Anlagestocks multipliziert wird. Der Anlagestock bildet sich aus den Anteilbeständen der einzelnen Investmentfonds.

Police

Die Police dokumentiert den zustande gekommenen Versicherungsvertrag und die zu Vertragsbeginn vereinbarten Leistungen.

Textform

Ist für eine Erklärung die Textform vorgesehen, muss diese Erklärung zum Beispiel per Brief oder E-Mail abgegeben werden.

Unverzüglich

Manche Handlungen müssen Sie unverzüglich vornehmen. So zum Beispiel Zahlungen oder Mitteilungen. Darauf weisen wir Sie an den entsprechenden Stellen in den Versicherungsbedingungen hin. „Unverzüglich“ bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.

Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Ihre Flexible Vorsorge Smart-Invest ist während der Ansparphase, also vor Beginn der Rentenzahlung bzw. vor dem Termin einer stattdessen gewünschten Kapitalabfindung, unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestöcke) entsprechend der mit Ihnen im Rahmen Ihrer Fondsauswahl getroffenen Vereinbarung beteiligt. Ein Anlagestock besteht aus Anteilen von Investmentfonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen angelegt. Mit Beginn der Rentenzahlung wird der auf die einzelne Versicherung entfallende Anteil an den Anlagestöcken in unserem übrigen Vermögen angelegt (vgl. Absatz 6).

Leistungen vor Ende der vereinbarten Ansparphase

(2) Vor Ende der vereinbarten Ansparphase steht Ihnen für (Teil-)Entnahmen (Auszahlungen) das in Ihrer Flexiblen Vorsorge Smart-Invest vorhandene Fondsguthaben gemäß den Regelungen des § 10 zur Verfügung.

(3) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, werden wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Zugang der Todesfallmeldung (vgl. § 12) den jeweiligen Euro-Wert der Ihrer Flexiblen Vorsorge Smart-Invest zugeordneten Fondsanteile ermitteln. Bei der Ermittlung des jeweiligen Euro-Wertes legen wir den nächsten Börsentag bzw. – bei Investmentfonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – den Tag der nächsten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft) nach Zugang der Todesfallmeldung zu Grunde.

Das zur Auszahlung kommende Fondsguthaben ergibt sich – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11 Abs. 4 – aus den jeweils ermittelten Euro-Werten und den dazugehörigen Anteilseinheiten. Mit der Auszahlung erlischt die Versicherung.

Leistungen ab Ende der vereinbarten Ansparphase

(4) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir – vorbehaltlich von Absatz 6 – eine lebenslange Rente in Euro an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Diese Rente zahlen wir mindestens bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit der Rente (Rentengarantiezeit, vgl. Absatz 13), unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.

(5) **Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der zu Grunde liegenden Anlagestöcke einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Investmentfonds (vgl. § 8) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der zu Grunde liegenden Anlagestöcke höher oder niedriger ausfallen wird.**

(6) Die Höhe der Rente ist vom Wert der gesamten Anteilseinheiten (Fondsdeckungskapital) des Vertrags beim Beginn der Rentenzahlung abhängig. Bei der Ermittlung des Euro-Wertes des Fondsguthabens legen wir den letzten Börsentag bzw. – bei Investmentfonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – den Tag der letzten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft) des letzten Versicherungsmonats vor Rentenbeginn zu Grunde.

Die Rente zum Ende der vereinbarten Ansparphase berechnet sich aus dem so ermittelten Euro-Wert des Fondsguthabens – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11 Abs. 4 – und dem dann jeweils gültigen Rentenfaktor.

Der Rentenfaktor ergibt sich aus den zu Rentenbeginn maßgebenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins), Ihrem Geburtsjahr sowie dem Kalenderjahr des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns und gibt die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben an. Für die Verrentung der Fondsguthaben garantieren wir Ihnen jedoch

mindestens 75 Prozent des auf Basis der zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors (garantierter Mindestrentenfaktor). Dieser wird Ihnen auch in Ihrer Police ausgewiesen.

Der zu Vertragsbeginn ermittelte Rentenfaktor berechnet sich u. a. auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel (aktuell DAV 2004R) und eines zu Grunde gelegten Rechnungszinses (aktuell 0 Prozent p. a.). Die für die Ermittlung des Rentenfaktors zum Rentenbeginn maßgebenden Rechnungsgrundlagen können hiervon abweichen.

Um die langfristige Erfüllung Ihrer Rente zu sichern, können wir zum Rentenzahlungsbeginn die zu Vertragsbeginn maßgebenden Rechnungsgrundlagen – Sterbetafel und Rechnungszins – zur Ermittlung der Rente anpassen, wenn die Beibehaltung der bisherigen Rechnungsgrundlagen zu einer erheblichen Störung des bei Vertragsabschluss bestehenden Austauschverhältnisses von Beitrag und Versicherungsleistung führen würde. Eine Anpassung kann nur erfolgen, sofern sich die Ihrem Vertrag zu Grunde gelegte Lebenserwartung zukünftig stärker als bisher von uns angenommen ändern sollte bzw. sofern von uns ein von Ihrem Vertrag abweichender Rechnungszins festgelegt wird.

Auf dieser Basis wird eine ab Rentenbeginn garantierte, konstante Rente im Sinne von Absatz 4 gezahlt. Eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen und somit auch der Rente erfolgt nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders, der die Voraussetzungen und die Angemessenheit der Änderung prüft. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen bzw. der Rente werden wir Sie vor Rentenbeginn in Textform informieren. Die Höhe des garantierten Mindestrentenfaktors bleibt hierbei unverändert. Nähere Informationen über die jeweiligen Rentenfaktoren können Sie Ihrer Police sowie den entsprechenden Nachträgen entnehmen.

Zum Rentenbeginn muss die jährliche Rente mindestens 300,- EUR betragen. Wird dieser Betrag auf Grund eines zu niedrigen Euro-Wertes des zu verrentenden Fondsguthabens nicht erreicht, wird das gesamte Fondsguthaben (als Euro-Wert oder in Form von ganzen Anteilseinheiten) einmalig erbracht. Hierzu gelten Absatz 8 und 10 entsprechend. Mit der Auszahlung bzw. Übertragung des gesamten Fondsguthabens erlischt Ihre Versicherung.

(7) An Stelle der Rentenzahlungen leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung, wenn Sie diesen Termin erleben und uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens bis zum 15. des Monats vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist. In diesem Fall zahlen wir das während der Ansparphase bis dahin gebildete Fondsguthaben (vgl. Absatz 8 bis 10) aus. Durch die Kapitalabfindung erlischt Ihre Versicherung.

Ihr Kapitalwahlrecht können Sie auch nur für einen Teil Ihres Vertrags in Anspruch nehmen, sofern die in Absatz 6 festgelegte monatliche Mindestrente nicht unterschritten wird.

(8) Die Kapitalabfindung erbringen wir als Geldleistung bzw. auf Ihren Wunsch in Wertpapieren der zu Grunde liegenden Anlagestöcke.

a) Bei einer Kapitalabfindung in Form einer Geldleistung zahlen wir den Euro-Wert des Fondsdeckungskapitals aus.

b) Bei einer Kapitalabfindung in Wertpapieren können lediglich ganze Anteilseinheiten übertragen werden. Der Euro-Wert des Fondsdeckungskapitals Ihres Vertrags verringert sich vor der Bemessung der Anzahl der zu übertragenden Wertpapiere ggf. noch um die von Ihrer Depotbank für die Übertragung in Rechnung gestellten Gebühren. Über ganze Anteilseinheiten hinausgehende Bruchteile bzw. einen Fondsdeckungskapitalwert bis zur Höhe von 500,- EUR erbringen wir als Geldleistung.

Wertpapiere, die nur von institutionellen Anlegern gekauft werden können (institutionelle Anlageklasse) und an deren Wertentwicklung Sie im Rahmen Ihrer Fondsauswahl beteiligt sind, können nicht auf private Depots übertragen werden. Haben Sie im Rahmen Ihrer Fondsauswahl Fonds der institutionellen Anlageklasse gewählt und wünschen Sie auch für diese die Übertragung der Anteilseinheiten auf ein privates Depot, werden wir diese vor der Übertragung auf Ihr privates Depot in die für Endkunden handelbare Retailklasse der entsprechenden Wertpapiere umschichten.

(9) Zur Ausübung des Wahlrechts werden wir Sie spätestens sechs Wochen vor dem Ende der vereinbarten Ansparphase auffordern. Wünschen Sie die Leistung in Form von Wertpapieren, muss uns eine entsprechende Mitteilung spätestens bis zum 15. des letzten Monats der Ansparphase zugewandt sein. Andernfalls zahlen wir die Kapitalabfindung als Geldleistung aus.

(10) Endet Ihre Versicherung durch Verlangen der Kapitalabfindung oder Kündigung, legen wir der Ermittlung des Euro-Wertes des Fondsdeckungskapitals den letzten Börsentag bzw. – bei Investmentfonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – den Tag der letzten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft) des letzten Versicherungsmonats zu Grunde.

(11) Wenn Sie von uns Geldleistungen (vgl. Absatz 8 und 10) erhalten, kann der für die Ermittlung dieser Leistungen zu Grunde liegende Wert der Anteile erst dann bestimmt werden, sobald die Veräußerung der entsprechenden Anteile aus unserem Anlagestock erfolgt ist bzw. der entsprechende Euro-Wert eines Anteils ermittelt wurde.

Ist der Verkauf von Anteilen beispielsweise auf Grund einer Fondssperre nicht möglich, behalten wir uns vor, den Fondsdeckungskapitalwert erst dann zu ermitteln, nachdem wir die entsprechenden Anteilseinheiten der zu Grunde liegenden Anlagestöcke veräußert haben. Über eine Fondssperre werden wir Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) informieren. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Fondsdeckungskapitalwerts in Absatz 10 keine Anwendung.

Flexibler Abrufzeitraum

(12) Das Ende der vereinbarten Ansparphase kann ab der Vollendung des 62. Lebensjahres flexibel gestaltet werden.

a) Vorgezogener Rentenbeginn

Dabei können Sie verlangen, dass die Ansparphase Ihrer Versicherung verkürzt und somit der Beginn der Rentenzahlung (Fälligkeitstag der ersten Rente) unter Herabsetzung der Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben vorverlegt wird. Der Antrag auf Vorverlegung muss uns spätestens bis zum 15. des Vormonats des von Ihnen gewünschten Rentenbeginns zugewandt sein. Für die Ermittlung der herabgesetzten Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben gilt Absatz 6 entsprechend. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer Rentenfaktoren bei einem vorgezogenen Rentenbeginn innerhalb des Abrufzeitraums können Sie Ihrer Police bzw. ggf. den entsprechenden Nachträgen entnehmen.

b) Aufgeschobener Rentenbeginn

Unabhängig davon, ob Ihre Versicherung in beitragsfreier oder -pflichtiger Form besteht, können Sie einmalig das ursprünglich vereinbarte Ende der Ansparphase auf das Alter von 85 Jahren aufschieben. Durch den Aufschub des Rentenbeginns verlängert sich der Zeitraum für einen möglichen vorgezogenen Rentenbeginn entsprechend um die neu hinzukommende Aufschubdauer.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen sind die laufenden Beiträge entsprechend bis zum neu festgelegten Rentenbeginn weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, dass die Versicherung gemäß § 9 beitragsfrei gestellt wird.

Der Antrag auf Aufschub des Rentenbeginns muss uns spätestens bis zum 15. des Monats vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugewandt sein.

Die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben wird für die neu hinzukommende Aufschubdauer entsprechend angepasst. Für die Ermittlung der angepassten Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben gilt Absatz 6 entsprechend.

Nähere Informationen zur Höhe Ihrer Rentenfaktoren bei einem aufgeschobenen Rentenbeginn können Sie dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrer Police entnehmen.

Rentengarantiezeit

(13) Sterben Sie nach Zahlungsbeginn der Rente und vor Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die vereinbarte Rente bis zum Ablauf dieser Zeit. Alternativ kann der Anspruchsberechtigte die Abfindung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten beantragen. Die Beantragung hat unmittelbar mit

Einreichung der Unterlagen zum Nachweis Ihres Todes (vgl. § 12 Abs. 3) zu erfolgen.

Die Höhe der Abfindung entspricht dem für die Rentengarantiezeit zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stehenden garantierten Deckungskapital. Dieses sollte zur Finanzierung der Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt Ihres Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an Sie noch fällig geworden wären, dienen.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch den Aufschub des vereinbarten Endes der Ansparphase (vgl. Absatz 12 b)) verkürzen. Nähere Informationen zu einer ggf. angepassten Rentengarantiezeit bei einem aufgeschobenen Rentenbeginn können Sie dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrer Police entnehmen.

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

(14) Zu den in den Absätzen 2 bis 11 geregelten Leistungen erhalten Sie – sofern vorhanden – weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung in Euro (vgl. § 2). Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist bis zum Rentenzahlungsbeginn aber die Wertentwicklung der Anlagestöcke (vgl. Absatz 1).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1).

Darüber hinaus erhalten Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt bei Ihrer Versicherung jedoch nur nach Beginn der Rentenzahlung. Innerhalb der Ansparphase erfolgt keine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). In der Ansparphase werden die Überschüsse in Form eines Sofortrabattes (vgl. Absatz 2 b)) quartärlich bzw. alle weiteren Überschusskomponenten – auch während des Rentenbezugs (inkl. der Bewertungsreserven) – jährlich im Rahmen unserer Quartals- bzw. Jahresabschlussarbeiten festgestellt. Die Quartalsabschlüsse bzw. der Jahresabschluss werden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und der Jahresabschluss ist zudem unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Die Überschussbeteiligung veröffentlichen wir jährlich im Anhang des Geschäftsberichts bzw. in einer gesonderten Anlage. Die innerhalb der Ansparphase quartärlich festgelegten Überschüsse in Form eines Sofortrabattes können Sie der entsprechenden Übersicht in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschussquellen

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Erträgen der Kapitalanlagen,
- dem Risikoergebnis und
- dem übrigen Ergebnis.

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit entsprechend der Regelung des Absatzes 1 b) an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

– Erträge der Kapitalanlagen

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 Pro-

zent vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

– Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

– Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

b) Bei Ihrer Flexiblen Vorsorge Smart-Invest entstehen nicht in jeder Vertragsphase Überschüsse aus allen vorstehend beschriebenen Überschussquellen.

Vor Rentenbeginn (innerhalb der Ansparphase) entstehen Überschüsse insbesondere dann, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als bei der Tarifikalkulation angenommen (Übriges Ergebnis).

Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens. Auch können ab diesem Zeitpunkt weitere Überschüsse aus dem Risikoergebnis sowie dem Übrigen Ergebnis anfallen.

c) Überschusszuführung

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir nur, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

d) Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet und Ihrer Versicherung innerhalb des Rentenbezugs gemäß den in Absatz 2 e) beschriebenen Grundsätzen zugeteilt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

a) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Diese bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko – in diesem Fall das Langlebkeitsrisiko – zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Dies hat zur Folge, dass einer Bestandsgruppe, die nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen hat, auch keine Überschüsse zugewiesen werden.

Ihre Versicherung gehört innerhalb der Ansparphase zur Bestandsgruppe 131, ab Rentenbeginn zur Bestandsgruppe 113 und erhält Anteile an den Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. In der Ansparphase wird die Höhe der Überschussanteilsätze für den Sofortrabatt quartärllich bzw. aller weiteren Überschussanteilsätze – auch während des Rentenbezugs (inkl. der Bewertungsreserven) – jährlich vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt.

Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem jährlichen Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können bzw. in einer gesonderten Anlage, die Sie jederzeit in unserem Internetauftritt einsehen oder bei uns anfordern können. Zudem können Sie die Überschussanteilsätze für den Sofortrabatt jeder Zeit Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen.

Vor Rentenbeginn

b) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an der Sie unmittelbar beteiligt sind. Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhält Ihr Vertrag folgende Überschussanteile:

– Laufende Überschussbeteiligung

Die laufenden Überschussanteile werden dem einzelnen Versicherungsvertrag monatlich zugewiesen. Die Höhe der jeweiligen Überschussanteilsätze wird je Investmentfonds festgelegt.

Eine Form des laufenden Überschusses ist der Sofortrabatt auf den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabeaufschlag. Durch die direkte Verrechnung des jeweils gewährten Sofortabatts werden bei Ermittlung der Ihrem Vertrag zuzuordnenden Anteilseinheiten für Sie nur die entsprechend reduzierten Ausgabeaufschläge angerechnet.

Der von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegte Ausgabeaufschlag für einen Investmentfonds kann von dieser geändert werden. Daher können wir Ihnen die in der Kundeninformation genannten Beträge nicht für die gesamte Dauer Ihres Vertrags garantieren.

Zudem werden weitere laufende Überschussanteile gewährt, die unmittelbar in Anteilseinheiten umgerechnet und Ihrem Vertrag gutgeschrieben werden. Diese Überschussanteile bemessen sich

- bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen in Prozent des monatlichen Beitrags;
- in Prozent der bis zum jeweiligen Monatsende aufgelaufenen Beitragssumme;
- in Prozent des Fondsguthabens zum jeweiligen Monatsende.

– Schlussüberschuss

Ihr Vertrag kann bei Fälligkeit der Versicherungsleistung einen Schluss-Überschussanteil erhalten. Dieser berechnet sich in Prozent der aufgelaufenen Beitragssumme. Diese entspricht den bis zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlten Beiträgen.

Die Höhe des Schluss-Überschussanteils ist nicht garantiert und wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage jährlich für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres deklariert, wobei die Anteilsätze auch rückwirkend für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden können.

Zum Rentenbeginn

c) Das Überschusssystem Ihrer Versicherung im Rentenbezug können Sie bis drei Monate vor dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn wechseln. Folgende Systeme stehen Ihnen zur Auswahl:

- jährliche Rentensteigerung (dynamische Rente) oder
- Zusatzrente (flexible Rente).

Wenn Sie keinen Wechsel des Überschusssystems beantragen, erhalten Sie eine dynamische Rente.

Sofern vorhanden, verwenden wir den Euro-Wert des Schluss-Überschussanteils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie Rente, die zusammen mit der aus dem Fondsdeckungskapital gebildeten Rente (vgl. § 1 Abs. 6) fällig wird und wieder überschussberechtig ist.

Die zusätzliche beitragsfreie Rente ermittelt sich entsprechend der Regelungen des § 1 Abs. 6 zur Berechnung der aus dem Fondsdeckungskapital gebildeten Rente.

Nach Rentenbeginn

d) Innerhalb der Rentenbezugsphase ist eine Anpassung der für Ihren Vertrag maßgebenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) nur für zukünftige – noch nicht zugeteilte – Überschusszuflüsse bzw. Bewertungsreservenbeteiligungen möglich.

e) Nach Rentenbeginn wird jeweils bei Erleben des Versicherungsjahrestages eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zu diesem Zeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag zugeteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergibt. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht.

Die aus diesem Teilbetrag (im Sinne von Satz 1) jährlich Ihrer Versicherung gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG zur Hälfte zuzuteilende Bewertungsreservenbeteiligung – die zur Bildung einer zusätzlichen Rente (vgl. Absatz 2 h)) verwendet wird – berechnet sich wie folgt:

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihrer Versicherung gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, ermitteln wir den Betrag, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien und Überschussguthaben Ihrer Versicherung an den bisherigen – seit Rentenbeginn verstrichenen – jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur entsprechenden Summe aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht.

Da die Beteiligung Ihrer Versicherung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug jährlich erfolgt, werden zum einen die jeweiligen Summen der Deckungskapitalien und Überschussguthaben um die Anteile, die auf die bis zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlten Renten entfallen, vermindert und zum anderen wird Ihrer Versicherung zu jedem Versicherungsjahrestag ein anteiliger Betrag – der dem Verhältnis der zwischen den beiden letzten Bilanzstichtagen gezahlten garantierten Renten und dem Deckungskapital inkl. Überschussguthaben zum letzten Bilanzstichtag entspricht – zugeteilt.

Sterben Sie innerhalb der Rentengarantiezeit und wünscht der Anspruchsberechtigte die einmalige Auszahlung des für die Rentengarantiezeit zur Verfügung stehenden Deckungskapitals, wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, deren Höhe zum Zeitpunkt Ihres Todes ermittelt wird. Dabei wird nicht die Hälfte des anteiligen Betrags – wie vorangehend beschrieben – sondern gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG die Hälfte des vollen Betrags entsprechend angerechnet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Ge-

schäftsjahr festgelegt.

f) Jährliche Rentensteigerung (im Rahmen der dynamischen Rente)

Ihre Versicherung erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahres – erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres – laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet. **Die Höhe der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.**

g) Zusatzrente (im Rahmen der flexiblen Rente)

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die versicherte Rente um eine Zusatzrente. **Die Höhe dieser Zusatzrente ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussbeteiligung und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Die zukünftigen – aber noch nicht zugeteilten – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteilsätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenbezugszeit gleich bleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Diese Zusatzrente bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteilsätze nicht ändern. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Zusatzrente reduziert werden. Bereits erfolgte Erhöhungen der versicherten Rente bleiben erhalten.**

h) Zusätzliche Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Zu jedem Versicherungsjahrestag – erstmals nach Ablauf des ersten Rentenbezugsjahres – kann eine zusätzliche, dauerhafte Erhöhung der Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgen. **Die Höhe der jährlich neu hinzukommenden zusätzlichen Rente ergibt sich aus der jeweiligen Beteiligung an den Bewertungsreserven und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls zu einem Versicherungsjahrestag nur eine geringere oder keine Beteiligung aus den Bewertungsreserven vorhanden ist, kann die zusätzliche Rente in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentenerhöhungen bleiben erhalten.**

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der Kosten. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos ist von Bedeutung. Nach Rentenbeginn treten die Erträge aus den sonstigen Kapitalanlagen hinzu. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Police angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5).

Beitragszahlung

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Für Ihre Versicherung sind laufende Beiträge für jede Zahlungsperiode zu entrichten. Bei Ihrer Flexiblen Vorsorge Smart-Invest beträgt diese einen Monat.

(2) Der erste Beitrag ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten – in der Police angegebenen – Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig. Die Beiträge sind bis zum Ende der Ansparphase, längstens jedoch bis zu Ihrem Tod, zu entrichten.

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto mittels eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschritfeinzugs zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Police auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der von uns gesetzten Zahlungsfrist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie im Rahmen der Fristsetzung ausdrücklich hinweisen.

Ihre Versicherung wird dann bis zur Wiederaufnahme der Beitragszahlung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt.

§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Ihren Beitrag führen wir entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung den Anlagestücken (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen ihn – unter Berücksichtigung der jeweils erhobenen reduzierten Ausgabeaufschläge (vgl. § 11 Abs. 3) – in Anteilseinheiten um. Dabei muss der Anlagebetrag pro von Ihnen gewünschtem Investmentfonds mindestens 5,- EUR monatlich betragen.

(2) Der Wert einer Anteilseinheit pro Anlagestock richtet sich nach der Wertentwicklung des entsprechenden Anlagestocks. Die Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit erfolgt, indem der Euro-Gesamtwert des Anlagestocks am letzten Börsentag des Vormonats bzw. – bei Investmentfonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – am Tag der letzten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft) im Vormonat durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten des Anlagestocks geteilt wird.

(3) Bei der Anlage Ihres Beitrags wird der jeweilige Anteilwert – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11 Abs. 1 bis 4 – zu Grunde gelegt, der sich gemäß der in Absatz 2 beschriebenen Wertermittlung zum Ende des Vormonats der entsprechenden Beitragsfälligkeit ergibt. Auf den so ermittelten Anteilwert haben wir keinen Einfluss. Zudem kann beispielsweise eine kurzfristige Fondssperre zu einer Verschiebung des Ausführungszeitpunktes der Anlage Ihres Beitrags führen. In diesem Fall werden wir Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) informieren.

(4) Die Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen eines Investmentfonds ergeben bei ausschüttenden Investmentfonds zusätzliche Anteilseinheiten bzw. erhöhen bei thesaurierenden Investmentfonds den Wert der Anteilseinheiten. Wir schreiben den betroffenen Verträgen zum Ersten eines Monats jeweils die uns bis zum letzten Börsentag des jeweiligen Vormonats je Fondsanteil gemeldeten und gutgeschriebenen Ausschüttungen bzw. Steuergutschriften aus Thesaurierungen gut. Die Gutschrift erfolgt auf Basis der im betroffenen Investmentfonds zum Ende des jeweiligen Vormonats vorhandenen Fondsanteile sowie Börsenkurses.

Fondsauswahl

§ 7 Wann können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteilseinheiten umschichten lassen?

Beitragsplitting (Switch)

(1) Sie können die Aufteilung Ihrer zukünftigen Anlagebeträge zur nächsten Beitragsfälligkeit in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet ändern (Beitragsplitting), sofern uns Ihr Änderungswunsch vor dem letzten Börsentag des entsprechenden Vormonats zugegangen ist. Die Aufteilung erfolgt nach Ihrer Wahl und in Euro-Beträgen unter Beachtung der Mindestanlage je Investmentfonds. Auf ein volles Vertragsjahr berechnet beträgt diese mindestens 60,- EUR, was bei einer monatlichen Zahlweise einer Mindestanlage in Höhe von 5,- EUR je Investmentfonds entspricht. Bei einer späteren Beauftragung wird die geänderte Beitragsaufteilung zum übernächsten Beitragsfälligkeitstermin berücksichtigt. Für die auf der geänderten Beitragsaufteilung basierenden Anlage gelten die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Fondswechsel (Shift)

(2) Zudem können Sie in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet die Umschichtung der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten in andere Investmentfonds zum nächsten Monatsersten beauftragen (Fondswechsel bzw. Shift). Ihr Änderungswunsch muss uns in Prozent der umzuschichtenden Anteilseinheiten des jeweiligen Investmentfonds vor dem letzten Börsentag des entsprechenden Vormonats zugegangen sein. Der Wert in Euro der ganz oder teilweise umzuschichtenden Anteilseinheiten des jeweiligen Investmentfonds wird hierbei in Anteilseinheiten des neu gewählten Investmentfonds angelegt, wobei der Umschichtungsbetrag jeweils mindestens 5,- EUR betragen muss. Bei einem Fondswechsel fallen für Sie keine Ausgabeaufschläge bzw. Transaktionsgebühren (bei Indexfonds) an.

Für die Ermittlung des Werts der umzuschichtenden Anteilseinheiten wird der letzte Börsentag des Monats zu Grunde gelegt, in dem Sie den Fondswechsel beauftragt haben. Die Umschichtung erfolgt dann zum Ersten des darauffolgenden Monats. Bei den künftigen Beiträgen, die in Investmentfonds investiert werden, erfolgt die Anlage jedoch weiterhin entsprechend Ihrem bisher gewählten Anlagensplitting.

Sonstiges

(3) Bei der Ausübung Ihres Rechts auf Beitragsplitting bzw. Fondswechsel stehen Ihnen alle zu diesem Zeitpunkt von uns für Ihre Versicherung angebotenen Investmentfonds zur Verfügung. Können wir Ihren Auftrag beispielsweise auf Grund einer Fondssperre nicht ausführen, werden wir Sie hierüber unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) informieren.

(4) Die Beauftragung eines Beitragsplittings bzw. Fondswechsels kann nur in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet erfolgen und ist für Sie gebührenfrei.

(5) Bei einem Beitragsplitting bzw. Fondswechsel bleiben die technischen Daten zu Ihrer Versicherung (der Versicherungsbeginn, der Rentenzahlungsbeginn sowie der Beitrag) unverändert.

§ 8 Was geschieht, wenn Investmentfonds nicht mehr zur Verfügung stehen?

(1) **Das bei Abschluss Ihres Vertrags zur Verfügung stehende Fondsangebot kann während der gesamten Ansparphase Änderungen und Erweiterungen unterliegen.** Die jeweils aktuelle Liste der zu Ihrem Vertrag abschließbaren Investmentfonds können Sie Ihrer Vertragsverwaltung

im Internet entnehmen.

(2) Sollten bei einem Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Investmentfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, insbesondere weil

- der Investmentfonds uns nicht mehr wie bisher – z. B. auf Grund Beschränkung, Aussetzung, endgültiger Einstellung, Auflösung oder Zusammenlegung mit anderen Investmentfonds – von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird oder
- eine erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft vorliegt,

können wir stattdessen einen Ersatzfonds aus dem jeweils aktuellen Fondsangebot zu Ihrem Vertrag zu Grunde legen, der nach unserer Einschätzung dem von Ihnen gewählten Investmentfonds am ehesten entspricht. Das gilt im Rahmen einer notwendigen Umschichtung sowohl für den Verkauf der Anteilseinheiten des nicht mehr zur Verfügung stehenden Investmentfonds als auch für den Neuerwerb der Anteilseinheiten des Ersatzfonds. Ebenso gilt dies bei einem beitragspflichtigen Vertrag für die im Rahmen Ihrer Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den nicht mehr zur Verfügung stehenden Investmentfonds.

Über Änderungen werden wir Sie in der Regel vorab in Textform informieren. Dabei räumen wir Ihnen eine angemessene Frist ein, innerhalb derer Sie die Möglichkeit haben, die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ganz oder teilweise auch in andere Investmentfonds aus dem Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden jeweils aktuellen Fondsangebot umschichten zu lassen und die Aufteilung der Anlagebeträge neu festzulegen. Die Beauftragung eines Beitragssplittings bzw. Fondswechsels kann bequem in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet erfolgen. Bei einer anderen Form der Beauftragung muss uns Ihr Wunsch in Textform vorliegen.

Liegt uns eine entsprechende Beauftragung nicht rechtzeitig vor dem in unserer Mitteilung genannten Termin vor, werden wir den dort genannten Ersatzfonds verwenden. Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die erheblichen Änderungen kurzfristig eingetreten sind und wir selbst davon nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt haben, werden wir im Rahmen einer notwendigen Umschichtung bzw. Änderung des Beitragssplittings einen Ersatzfonds (vgl. Satz 1) zu Grunde legen. Sie haben dann innerhalb der in unserer Information gesetzten Frist das Recht, ein Beitragssplitting und einen Fondswechsel nach § 7 gebührenfrei durchzuführen.

(3) Neben den in Absatz 2 genannten erheblichen Änderungen können auch folgende Gründe dazu führen, dass wir einen Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Investmentfonds nicht mehr anbieten:

- Der Investmentfonds erfüllt nicht mehr die Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Investmentfonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. So kann beispielsweise die erhebliche Unterschreitung der Fondsperformance des von Ihnen gewählten Investmentfonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings Ihres Investmentfonds nicht mehr in Einklang mit unseren Auswahlkriterien stehen. Gleiches gilt bei einer erheblichen Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. bei einem Austausch des Fondsmanagers.
- Das Fondsvolumen des Investmentfonds unterschreitet – über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet – länger als sechs Monate einen Betrag von 100.000,- EUR bzw. der Investmentfonds wird von der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Investmentfonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

Auch in diesen Fällen können wir Ihnen stattdessen einen Ersatzfonds aus dem jeweils aktuellen Fondsangebot zu Ihrem Vertrag zu Grunde legen, der nach unserer Einschätzung dem von Ihnen gewählten Investmentfonds am ehesten entspricht. Das gilt im Rahmen einer notwendigen Umschichtung sowohl für den Verkauf der Anteilseinheiten des nicht mehr für Ihren Vertrag von uns angebotenen Investmentfonds als auch für den Neuerwerb der Anteilseinheiten des Ersatzfonds. Ebenso gilt dies bei einem beitragspflichtigen Vertrag für die im Rahmen Ihrer Anlage

vorgesehenen Beitragsteile in den nicht mehr für Ihren Vertrag von uns angebotenen Investmentfonds.

Über Änderungen werden wir Sie vorab in Textform informieren. Dabei räumen wir Ihnen eine angemessene Frist ein, innerhalb derer Sie die Möglichkeit haben, die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ganz oder teilweise auch in andere Investmentfonds aus dem Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden jeweils aktuellen Fondsangebot umschichten zu lassen und die Aufteilung der Anlagebeträge neu festzulegen. Die Beauftragung eines Beitragssplittings bzw. Fondswechsels kann bequem in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet erfolgen. Bei einer anderen Form der Beauftragung muss uns Ihr Wunsch in Textform vorliegen.

Liegt uns eine entsprechende Beauftragung nicht rechtzeitig vor dem in unserer Mitteilung genannten Termin vor, werden wir den dort genannten Ersatzfonds verwenden. Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

(4) Sollten aus der Auflösung eines Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (siehe Absatz 2) oder bei einem nicht mehr für Ihren Vertrag angebotenen Investmentfonds (siehe Absatz 3) Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese – bei einem beitragspflichtigen Vertrag – gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Beiträge in die zu diesem Zeitpunkt gewählten Investmentfonds anlegen. Bei einem beitragsfrei gestellten Vertrag werden die durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erbrachten Zahlungen gemäß der zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung des Fondsdeckungskapitals in die zu diesem Zeitpunkt gewählten Investmentfonds angelegt.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen bzw. die vereinbarte Beitragshöhe reduzieren?

(1) Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Wenn Sie die laufenden Beiträge nicht weiterbezahlen wollen, können Sie Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase zur nächsten Beitragsfälligkeit beitragsfrei stellen. Dieser Wunsch muss uns vor dem letzten Börsentag des entsprechenden Vormonats zugegangen sein. Bei einer späteren Beauftragung wird die Beitragsfreistellung zum übernächsten Beitragsfälligkeitstermin berücksichtigt.

Die Beauftragung der Änderung kann bequem in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet erfolgen. Bei einer anderen Form der Beauftragung muss uns Ihr Wunsch in Textform vorliegen.

(2) Reduzierung der Beitragshöhe

An Stelle einer Beitragsfreistellung des gesamten Vertrags nach Absatz 1 können Sie vor Beginn der Auszahlungsphase unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 zur nächsten Beitragsfälligkeit verlangen, dass Ihre Versicherung teilweise (im Sinne einer Reduzierung der Beitragshöhe) von der Beitragszahlungspflicht befreit wird.

(3) Eine Fortführung Ihrer Versicherung unter teilweiser Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist nur möglich, wenn der reduzierte Beitrag den Mindestbetrag von 25,- EUR monatlich nicht unterschreitet. Andernfalls wird Ihr Vertrag – sofern möglich – beitragsfrei gestellt.

(4) Eine Fortführung der Versicherung unter vollständiger Befreiung von der Beitragspflicht ist allerdings nur möglich, wenn das vorhandene gesamte Fondsguthaben einen Betrag von 500,- EUR nicht unterschreitet. Andernfalls erlischt Ihre Versicherung und Sie erhalten das zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandene gesamte Fondsguthaben (vgl. § 10 Abs. 8 bis 10) ausgezahlt.

(5) Die Beitragsfreistellung bzw. Reduzierung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. So erreicht der für die Bildung einer beitragsfreien Anwartschaft auf eine Rente zur Verfügung stehende Betrag – insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung der zu Grunde liegenden Anlagestücke – nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. In der Anfangszeit Ihres Vertrags stehen zudem wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) geringere Beitragsteile zur Bildung einer beitragsfreien Anwartschaft

auf eine Rente zur Verfügung als in den Folgejahren. Die Höhe der Rentenfaktoren je 10.000,- EUR Fondsguthaben bleibt durch die Beitragsfreistellung bzw. -reduzierung unverändert. Nähere Informationen zum danach vorhandenen Fondsguthaben können Sie Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen.

Wiederinkraftsetzung bzw. Beitragsanpassung

(6) Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bzw. -reduzierung können Sie bei Ihrer Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 zur nächsten Beitragsfälligkeit die Beitragszahlung – mit einem Mindestbetrag von 25,- EUR monatlich – wieder aufnehmen bzw. den Beitrag entsprechend erhöhen. Beides kann maximal bis zur ursprünglichen – zum Zeitpunkt der jeweils letzten Beitragsfreistellung bzw. -reduzierung vereinbarten – Beitragshöhe erfolgen.

Bitte beachten Sie jedoch die bzgl. der steuerlichen Behandlung Ihres Vertrags geltenden Restriktionen in der entsprechenden Auftragsbestätigung bzw. den Steuerinformationen.

(7) Bei einer Wiederinkraftsetzung bzw. Beitragsanpassung gemäß Absatz 6 sind die für den Vertrag garantierten Mindestrentenfaktoren (vgl. § 1 Abs. 6) weiterhin maßgebend.

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen bzw. Teilentnahmen vornehmen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum nächsten Monatsersten ganz kündigen oder Teilentnahmen vornehmen. Dies kann von Ihnen bequem in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beauftragt werden. Bei einer anderen Form der Beauftragung muss uns Ihr Wunsch in Textform vorliegen.

Für eine zeitnahe Auszahlung nach dem nächsten Monatsersten ist es notwendig, dass uns Ihr Zahlungsauftrag vor dem letzten Börsenitag des entsprechenden Vormonats zugegangen ist. Bei einer späteren Beauftragung wird die Teilentnahme zum übernächsten Monatsersten berücksichtigt.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel bis zum fünften Arbeitstag des entsprechenden Monats.

Auszahlungsoption (Teilentnahme)

(2) Bei der Teilentnahme können Sie sich einen Euro-Wert aus dem gesamten Fondsguthaben Ihres Vertrags auszahlen lassen. Der gewünschte Entnahmebetrag wird dabei auf Basis der aktuell gültigen Kurse in Anteileneinheiten der vorhandenen Investmentfonds umgerechnet. Die Kurse bei Ausführung Ihres Auftrags können jedoch von den aktuell gültigen Kursen abweichen. Aus diesem Grund kann der tatsächliche Entnahmebetrag von dem von Ihnen angegebenen Betrag abweichen.

(3) Alternativ können Sie sich einen Euro-Wert aus einem Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Investmentfonds auszahlen lassen. Der Entnahmebetrag wird dabei auf Basis des aktuell gültigen Kurses in Anteileneinheiten des entsprechenden Investmentfonds umgerechnet. Der Kurs bei Ausführung Ihres Auftrags kann jedoch von dem aktuell gültigen Kurs abweichen. Aus diesem Grund kann der tatsächliche Entnahmebetrag von dem von Ihnen angegebenen Betrag abweichen.

(4) Sofern wir Ihren Auftrag – beispielsweise auf Grund einer Fondssperrung – zum geplanten Ausführungszeitpunkt nicht ausführen, werden wir Sie hierüber unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) informieren.

(5) Eine Teilentnahme ist ab einem Betrag von mindestens 10,- EUR möglich.

Bei Teilentnahmen gemäß Absatz 2 und 3 werden nur die Investmentfonds anteilig berücksichtigt bzw. können nur Investmentfonds ausgewählt werden, deren Fondsanteile frei verfügbar sind.

In dem tatsächlich zur Auszahlung kommenden Betrag sind – auf ggf. enthaltene Wertsteigerungen – anfallende Steuern berücksichtigt.

(6) Das nach Auszahlung verbleibende Fondsguthaben darf jedoch bei einem beitragsfrei gestellten Vertrag den Betrag von 500,- EUR nicht unterschreiten. In diesem Fall erlischt – im Sinne einer Kündigung – der Vertrag und wir zahlen Ihnen das zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandene Fondsguthaben (vgl. Absatz 8 bis 10) aus.

(7) Die Rentenfaktoren bzw. Rechnungsgrundlagen ändern sich durch ggf. erfolgte Teilentnahmen nicht.

Kündigung des gesamten Vertrags

(8) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 VVG – soweit vorhanden – den Rückkaufswert erstatten. Dieser entspricht dem Euro-Wert des Fondsdeckungskapitals (vgl. § 1 Abs. 10 und 11) und nicht z. B. der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge – zum maßgeblichen Kündigungstermin (vgl. Absatz 1).

(9) **Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. So erreicht der Rückkaufswert – insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung der zu Grunde liegenden Anlagestöße – nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. In der Anfangszeit Ihres Vertrags stehen zudem wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) nur geringere Beitragsteile zur Fondsanlage zur Verfügung als in den Folgejahren.** Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie Ihrer Vertragsverwaltung im Internet sowie den jährlich erfolgenden Wertmitteilungen entnehmen.

(10) Den Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 10 und 11 gelten entsprechend.

Auszahlungsmodalitäten

(11) Auszahlungen (Kündigung des gesamten Vertrags bzw. Teilentnahmen) können von Ihnen bequem in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beauftragt werden und erfolgen gemäß Ihrer Wahl auf das mit Ihnen vereinbarte Referenzkonto oder auf andere von CosmosDirekt für Sie vorgesehene Produkte. Das Referenzkonto muss ein Girokonto sein, das bei einem Kreditinstitut des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums geführt wird und auf Ihren Namen lautet.

Beitragsrückzahlung

(12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kosten

§ 11 Wie verteilen wir die bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?

(1) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren, höchstens auf den Zeitraum bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung geringere Beträge zum Erwerb von Anteileneinheiten zur Verfügung stehen.

(2) Zur Deckung der für die Verwaltung Ihres Vertrags anfallenden Aufwände ziehen wir bis zum Beginn der Rentenzahlung Verwaltungskosten von den jeweils eingezahlten Beiträgen ab. Zudem werden – auch bei beitragsfrei gestellten Verträgen – monatlich Verwaltungskosten aus dem vorhandenen Deckungskapital entnommen.

Bei beitragsfrei gestellten Verträgen kann die Entnahme der Verwaltungskosten – bei ungünstiger Entwicklung der Werte der zu Grunde liegenden Anlagestöße – dazu führen, dass das Fondsdeckungskapital vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag erlischt damit. Wir werden Sie jedoch rechtzeitig auf ein Erlöschen Ihres Vertrags hinweisen.

(3) Zudem werden bei jedem Fondskauf (außer bei einer Umschichtung) die von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft festgesetzten Ausgabeaufschläge jeweils in Prozent des Anteilwertes der entsprechenden Investmentfonds erhoben. Durch die direkte Verrechnung der im Rahmen der Überschussbeteiligung gewährten Sofortrabatte (vgl. § 2 Abs. 2 b)) werden bei Ermittlung der Ihrem Vertrag zuzuordnenden Anteileneinheiten für Sie jedoch nur die entsprechend reduzierten Ausgabeaufschläge angerechnet.

(4) Die bei jedem Kauf bzw. Verkauf eines Indexfonds (ETF's) üblicherweise anfallenden Transaktionsgebühren werden bei Ihrem Vertrag nicht erhoben. Gleiches gilt für Rücknahmegebühren beim Verkauf von Investmentfonds.

(5) Nähere Informationen zur Höhe der bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten bzw. Ausgabeaufschläge finden Sie unter II. Punkt 1 in der Kundeninformation. Die jeweils aktuell für die einzelnen Investmentfonds gültigen Ausgabeaufschläge können Sie auch der entsprechenden Übersicht in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen. Weitere Informationen finden Sie zudem im Basisinformationsblatt.

Pflichten und Leistungsempfänger

§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht (bei bzw. ab Beendigung der vereinbarten Ansparphase oder bei Ihrem Tod (vgl. § 1)), können wir verlangen, dass uns die Police und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Als Nachweis ist uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort einzureichen.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt die empfangsberechtigte Person auch die damit verbundene Gefahr.

§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Viele Vertragsanpassungen können Sie bequem in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beantragen bzw. beauftragen. Darauf – sowie auf die sonst zu beachtenden Formvorschriften – werden Sie in den entsprechenden Paragraphen explizit hingewiesen.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns in Textform unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend. Jedoch muss uns Ihre Namensänderung durch geeignete Nachweise angezeigt werden.

(4) Zur Änderung Ihres Referenzkontos ist Ihre persönliche Identifikation mittels Identitätsprüfung (wie etwa PostIdent-Verfahren) erforderlich. Dies gilt ebenfalls bei der Übertragung von Wertpapieren gemäß § 1 Abs. 8 und 9 für die Angabe des Depots.

(5) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, in Textform eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter), erbringen wir die Leistung an Sie oder an Ihre Erben.

Widerrufliche Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll. Diese erwirbt das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit widerrufen.

Die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (vgl. Absatz 3)

sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Sonstige Regelungen

§ 15 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Sie können sich über den Verlauf Ihres Fondsguthabens jederzeit in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet informieren. Zusätzlich stellen wir Ihnen während der Vertragslaufzeit mindestens einmal jährlich eine Übersicht zum Stand Ihrer Flexiblen Vorsorge Smart-Invest zur Verfügung. Innerhalb dieser Mitteilung werden wir Ihnen auch den Euro-Wert des nicht garantierten Schluss-Überschussanteils – sofern vorhanden – ausweisen.

(2) Über die jeweils aktuellen Anlagegrundsätze bzw. die Art der Vermögenswerte des (der) Ihrer Flexiblen Vorsorge Smart-Invest zu Grunde liegenden Investmentfonds können Sie sich während der gesamten Vertragslaufzeit in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet informieren.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?

(1) Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie im Gerichtsbezirk unseres Sitzes Saarbrücken erheben. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

(3) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Vertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB drei Jahre.

§ 18 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. den sie ggf. ergänzenden Besonderen Bedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass

- dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

§ 19 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 20 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unser Beschwerdemanagement

(2) Für Kundenbeschwerden ist unsere Zentrale Beschwerdestelle gerne für Sie da. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Cosmos Lebensversicherungs-AG
Zentrale Beschwerdestelle, Halbergstr. 50-60, 66121 Saarbrücken
E-Mail: kundendialog@cosmosdirekt.de
Telefon: 0681- 9 66 77 55

Versicherungsombudsmann

(3) Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden oder hat eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt, können Sie sich als Verbraucher an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Als Mitglied im Versicherungsombudsmann e. V. haben wir uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(4) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über unsere Webseite) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(5) Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsicht zu wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(6) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben.